



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2013

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
"§ 15 Praktika, schulpraktische Studien und Praxissemester"
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
"§ 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums, der Praktika, der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters"
2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "schulpraktischen Studien" die Wörter "und im Praxissemester" eingefügt.
3. § 10 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 11 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 12 Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen wird durch einen akkreditierten Masterabschluss nachgewiesen, der die Vorgaben der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) vom 12. Mai 1995 in der Fassung vom 6. Dezember 2012 erfüllt.

(2) Bei lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen, die auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs nach Abs. 1 zielen, und bei Masterstudiengängen nach Abs. 1 wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung das Hessische Kultusministerium in der Akkreditierung mit. Die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung."

7. § 14 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- "Praktika, schulpraktische Studien und Praxissemester"
- b) Als Abs. 7 wird angefügt:
- "(7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 haben die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Studium für das Lehramt an Gymnasien, die Justus Liebig-Universität Gießen für das Studium für das Lehramt an Förderschulen und die Universität Kassel für das Studium für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Einvernehmen mit den für das Schulwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien in den Studienordnungen Regelungen zur Erprobung eines Praxissemesters ab dem Wintersemester 2014/2015 zu treffen. Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ist hinsichtlich der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik zu beteiligen. Das Praxissemester beginnt frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters und endet spätestens am letzten Vorlesungstag des vierten Fachsemesters. Die Hochschulen werden die Erprobung des Praxissemesters unter Einbeziehung der Lehrkräfte, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule betreuen, fortlaufend wissenschaftlich begleiten und evaluieren."
9. § 16 wird wie folgt gefasst:
- "§ 16
Nähere Ausgestaltung des Studiums, der Praktika,
der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters
- Die nähere Ausgestaltung des Studiums wird durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere
1. über die Gestaltung und die Inhalte sowie die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der modularen Studienstruktur,
 2. zur Durchführung der Praktika, der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters,
 3. über die Voraussetzungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für eine besondere berufliche Fachrichtung
- bestimmt."
10. In § 20 Abs. 2 Nr. 5 werden nach den Wörtern "schulpraktischen Studien" die Wörter "oder des Praxissemesters" eingefügt.
11. Dem § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Für Studierende, die nach dem [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes*] und vor dem Wintersemester 2014/2015 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, gilt dieses Gesetz in seiner bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes*] geltenden Fassung."

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte vom 17. Juni 2003 (GVBl. I S. 186), geändert durch Verordnung vom 17. November 2008 (GVBl. I S. 933), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- "Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte und für die an der Evaluierung der Erprobung des Praxissemesters beteiligten Lehrkräfte"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Zulage für Ausbildungsbeauftragte und an der Evaluierung der Erprobung des Praxissemesters beteiligte Lehrkräfte"

b) Nach dem Wort "Studienseminar" werden die Wörter "oder als Beteiligte an der Evaluierung der Erprobung eines Praxissemesters" eingefügt.

Artikel 3 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Änderungen infolge der Änderung von § 15 und § 16.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Anfügung des neuen § 15 Abs. 7, welcher die Erprobung des Praxissemesters vorsieht.

Zu Nr. 3 bis 5

Mit der Aufnahme des Praxissemesters in § 20 Abs. 2 Nr. 5 wird die ohnehin nur deklaratorische Regelung, dass die schulpraktischen Studien (und zukünftig auch das Praxissemester) zusammen mit der Zwischenprüfung dazu dienen, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen, entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nr. 6

Die Regelung vollzieht nach, dass seit dem Jahr 2007 das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen nur noch in Form von Bachelor- und Masterstudiengängen aufgenommen werden kann. Sie bestimmt die Mitwirkung des Staates bei der Akkreditierung der Studiengänge.

Zu Nr. 7

Mit der Aufnahme des Praxissemesters in § 20 Abs. 2 Nr. 5 wird die ohnehin nur deklaratorische Regelung, dass die schulpraktischen Studien (und zukünftig auch das Praxissemester) zusammen mit der Zwischenprüfung dazu dienen, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen, entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nr. 8

Die bisherigen Praxisphasen im Rahmen der hochschulischen Lehramtsausbildung in Hessen - ohne das in eine konsekutive Studienstruktur überführte Lehramt für berufliche Schulen - werden an den genannten Hochschulen und in den genannten Studien für das Lehramt probeweise durch ein Praxissemester ersetzt. Die erstmalige Einführung des Praxissemesters wird zum Wintersemester 2014/2015 erfolgen. Durch das Praxissemester sollen Studierende ihre bis dahin im Rahmen ihres wissenschaftlichen Studiums erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen durch eigene, intensiv durch Schule und Hochschule begleitete Praxiserfahrungen erweitern und vertiefen. Die Studierenden sollen auch zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers befähigt werden. Um dies zu ermöglichen und an den Ausbildungsschulen die Kapazität zur Aufnahme der Studierenden zu gewährleisten, sind die Rahmenzeiten festgelegt, innerhalb derer die Durchführung eines Praxissemesters eigenverantwortlich von den genannten Hochschulen erfolgen soll. Diese flexible Modellierung des Praxissemesters korrespondiert mit der Verpflichtung der Hochschulen zu einer begleitenden Evaluation, um einerseits rechtzeitige Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen der Erprobungsphase zu schaffen und zu nutzen und andererseits eine valide Aussage über eine Ausweitung des Praxissemesters am Ende der Erprobungsphase treffen zu können. In die Evaluation sind die während des Praxissemesters die Studierenden betreuenden Lehrkräfte der Schule einzubeziehen. Ihre Mitwirkung an der Evaluation im Rahmen der Einführung des Praxissemesters wird von den Hochschulen finanziell honoriert. Die nähere Ausgestaltung des Praxissemesters erfolgt im Einvernehmen zwischen den genannten Hochschulen sowie den für das Schulwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien. Die abschließende Genehmigungsbefugnis des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bezüglich der Lehramtsstudienordnungen der Universitäten wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nr. 9

Die Verordnungsermächtigung in § 16 bedarf im Hinblick auf die in § 15 Abs. 7 geregelte Erprobung des Praxissemesters der Ergänzung, damit die Möglichkeit besteht, bezüglich der Durchführung des Praxissemesters nähere Regelungen im Verordnungswege zu erlassen.

Die Ergänzung um die neue Nr. 3 ist erforderlich, damit die durch die Neufassung des § 13 wegfallende, sinngemäß aber bislang in § 13 Abs. 11 a.F. bereits bestehende Verordnungsermächtigung weiterbestehen kann.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erprobung des Praxissemesters nach dem neuen § 15 Abs. 7.

Zu Nr. 11

Die Regelung bestimmt als Übergangsregelung die Rechtslage für die Studierenden, die ab dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des HLbG und vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben.

Zu Art. 2

Den Hochschulen werden Mittel zur Verfügung gestellt, die diese für schulische Lehrkräfte, die an der Evaluierung der Erprobung des Praxissemesters mitwirken, einsetzen können. Dies erfolgt über eine Einbeziehung in die bisher nur für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren geltende Zulagenregelung.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Änderung der Überschrift, welche klarstellt, dass die Verordnung zukünftig auch die Zulagen für schulische Lehrkräfte, die an der Evaluierung der Erprobung des Praxissemesters mitwirken, regelt.

Zu Nr. 2

Unter a handelt es sich um eine der Nr. 1 entsprechende Änderung der Überschrift zu § 1. Unter b findet sich die Änderung, mit welcher die eigentliche Einbeziehung in die Zulagenregelung erfolgt.

Zu Art. 3

Da durch Art. 2 dieses Gesetzes auch eine Rechtsverordnung geändert wird, ist für künftige Änderungen dieser Verordnung ein Zuständigkeitsvorbehalt aufzunehmen.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 22. Januar 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich